

Amtsblatt für das Amt Lebus

Nr. 11

Lebus, 08.10.2026

35. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- | | |
|---|-------------|
| • Beschlüsse der Gemeindevertretung Podelzig vom 26.08.2026 und 24.09.2026 | Seite 2-3 |
| • Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lebus vom 15.09.2026 | Seite 3-5 |
| • Beschlüsse der Gemeindevertretung Zeschdorf vom 28.07.2026 | Seite 6-7 |
| • Beschlüsse der Gemeindevertretung Treplin vom 24.08.2026 | Seite 7-8 |
| • Beschlüsse der Gemeindevertretung Reitwein vom 23.09.2026 | Seite 8-9 |
| • Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Lebus | Seite 10-11 |
| • Bekanntmachung zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB) - Veröffentlichung des Planentwurfs des Gemeinsamen
Flächennutzungsplans und Landschaftsplans der Gemeinden Podelzig und Reitwein
einschließlich Begründung, Umweltbericht, Text-, Kartenteil und Anlagen | Seite 12-18 |
| • Jährliche Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von
Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) i.V.m. § 1 Brandenburgisches
Meldegesetz (BbgMeldeG) | Seite 19-21 |
| • Öffentliche Zustellung an die unbekannten Rechtsnachfolger
der Molkereigenossenschaft e.G.m-b.H | Seite 22 |

Nichtamtlicher Teil

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| • Sprechzeiten der Amtsverwaltung | Seite 23 |
| • Telefonnummern der Amtsverwaltung | Seite 24-25 |

Beschlüsse der Gemeindevertretung Podelzig vom 26.08.2026

Beschluss Nr.: 18-08/2026

Die Gemeindevertretung Podelzig beschließt die beigefügte gemeindliche Stellungnahme der Gemeinde Podelzig im Genehmigungsverfahren nach BImSchG – Reg.- Nr.: G-30-2026-061 zum Antrag der Firma Frank Tiggemann Bioenergie auf wesentliche Änderung der Biogasanlage Podelzig in der Gemarkung Podelzig, Flur 9, Flurstück 150.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 19-08/2026

Die Gemeindevertretung Podelzig beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 13–05/2025 „Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Wohnbebauung ‚Am Teich‘ Podelzig“ aufgrund der Rücknahme des Antrags durch den Antragsteller.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 20-08/2026

Der Beschluss Nr. 25-07/2026 wird wie folgt geändert:

Herr Enrico Siebke ist nicht mehr Mitglied im Bau- und Ordnungsausschuss.

Frau Petra Vehlows wird in den Bau- und Ordnungsausschuss gewählt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschlüsse der Gemeindevertretung Podelzig vom 24.09.2026

Beschluss Nr.: 21-09/2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig nimmt zur Kenntnis und billigt die in der vorläufigen Abwägungstabelle zusammengefassten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans und des Gemeinsamen Landschaftsplans der Gemeinden Podelzig und Reitwein (Stand: Juni 2025) mit den aufgeführten jeweiligen Behandlungsempfehlungen.

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung soll bei der Ausarbeitung der Planentwürfe und den Umweltberichten berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 22-09/2026

Die Gemeindevertretung Podelzig billigt den Entwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Podelzig und Reitwein in der vorliegenden Fassung (Stand: August 2026), bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und den jeweiligen Anlagen.

Der Amtsdirektor des Amtes Lebus wird beauftragt, den Entwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Podelzig und Reitwein sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet für die Dauer von einem Monat aber mindestens 30 Tagen zu veröffentlichen und zusätzlich im Amt Lebus öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Amtsblatt des Amtes Lebus. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einzustellen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- a) dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- b) dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
- c) dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können,
- d) welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen,

- e) dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Amtsdirektor des Amtes Lebus wird beauftragt, die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 23-09/2026

Die Gemeindevertretung Podelzig billigt den Entwurf des Gemeinsamen Landschaftsplans als fachliche Grundlage parallel zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Podelzig und Reitwein in der vorliegenden Fassung (Stand: August 2026), bestehend aus dem Textteil, Kartenteil und Begründung.

Der Amtsdirektor des Amtes Lebus wird beauftragt, den Entwurf des Gemeinsamen Landschaftsplans der Gemeinde Podelzig und Reitwein sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet für die Dauer von einem Monat aber mindestens 30 Tagen zu veröffentlichen und zusätzlich im Amt Lebus öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Amtsblatt des Amtes Lebus. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einzustellen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- a) dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- b) dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
- c) dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können,
- d) welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen,
- e) dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Amtsdirektor des Amtes Lebus wird beauftragt, die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG sowie § 2 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lebus vom 15.09.2026

Beschluss Nr.: 37-09/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt, im Rahmen des Bauantrags „Voranfrage: Umnutzung Nebengebäude zu Wohnen“ für das Grundstück Gemarkung Lebus, Flur 8, Flurstück 263 (Schlossberg 9), dem Antrag auf Zulassung einer Abweichung von den planungsrechtlichen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Schlossberg“ nicht zuzustimmen.

Eine Befreiung gemäß § 31 BauGB für die beantragte Umnutzung des Nebengebäudes zu Wohnzwecken wird ausdrücklich abgelehnt, da die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorliegen. Die beantragte Abweichung berührt die Grundzüge des Bebauungsplans „Schlossberg“ und ist daher nach § 31 BauGB nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: 38-09/2026

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass alle Themen, die die Belange und Zuständigkeit des Bau- und Ordnungsausschusses betreffen, zunächst im Bau & Ordnungsausschuss behandelt und geprüft werden, bevor sie in der Stadtverordnetenversammlung zur Diskussion gestellt und beschlossen werden.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 4 Nein: 6 Enthaltung: 1
abgelehnt**

Beschluss Nr.: 39-09/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt die redaktionelle Korrektur des Beschlusses Nr. 16 – 04 / 2025 vom 10.04.2025

Im ursprünglichen Beschluss wird die Bezeichnung Gemarkung Wulkow **bei Booßen** vor dem Flurstück 137 in der Flur 2 ergänzt.

Die Korrektur dient ausschließlich der Berichtigung, inhaltliche Änderungen oder eine Änderung des Regelungswillens der Stadtverordnetenversammlung sind hiermit nicht verbunden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 40-09/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt die redaktionelle Korrektur des Beschlusses Nr. 17 – 04 / 2025 vom 10.04.2025

Im ursprünglichen Beschluss wird die Bezeichnung Gemarkung Wulkow **bei Booßen** vor dem Flurstück 137 in der Flur 2 ergänzt.

Die Korrektur dient ausschließlich der Berichtigung, inhaltliche Änderungen oder eine Änderung des Regelungswillens der Stadtverordnetenversammlung sind hiermit nicht verbunden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 41-09/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tagespflege / Betreutes Wohnen / Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ die Abwägung der in der Anlage „Abwägungstabelle“ aufgeführten Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Entwurf gemäß § 1 Abs. 7 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 6 und § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB.

Der Amtsdirektor wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 42-09/2026

Auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB und § 3 der Kommunalverfassung Brandenburg beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tagespflege / Betreutes Wohnen / Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ der Stadt Lebus, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), in der Fassung vom 25.08.2026 als Satzung.

Die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tagespflege / Betreutes Wohnen / Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ der Stadt Lebus (Stand 25.08.2026) werden gebilligt.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tagespflege / Betreutes Wohnen / Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ der Stadt Lebus, auszufertigen und anschließend den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Tagespflege / Betreutes Wohnen / Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Anlagen zur Begründung nach § 10a Absatz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Tagespflege / Betreutes Wohnen / Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ während der Dienstzeiten des Amtes Lebus eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Tagespflege / Betreutes Wohnen / Altersgerechtes Wohnen an der Birnenallee in Lebus“ in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 43-09/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus im Bereich „Windpark Lebus“ die Abwägung der in der Anlage „Abwägungstabelle“ aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Entwurf gemäß § 1 Abs. 7 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB.

Der Amtsdirektor wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 4 Nein: 3 Enthaltung: 4

Beschluss Nr.: 44-09/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt:

1. Die Feststellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus im Bereich des Bebauungsplans „Windpark Lebus“ in der vorliegenden Fassung (Stand: August 2026).
Die Begründung und der Umweltbericht zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus einschließlich Anlagen werden gebilligt.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Nach Erteilung der Genehmigung ist die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus auszufertigen und gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 4 Nein: 3 Enthaltung: 4

Beschluss Nr.: 45-09/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt zum Bebauungsplan „Windpark Lebus“ infolge der 1. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Podelzig –Lebus“, hier Stadt Lebus die Abwägung der in der Anlage „Abwägungstabelle“ aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum Entwurf gemäß § 1 Abs. 7 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB.

Der Amtsdirektor wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 4 Nein: 3 Enthaltung: 4

Beschluss Nr.: 46-09/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 7 Nein: 4 Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: 47-09/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 1 Enthaltung: 4

Beschluss Nr.: 48-09/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 0 Nein: 12 Enthaltung: 0
abgelehnt

Beschluss Nr.: 49-09/2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 50-09/2026

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschlüsse der Gemeindevertretung Zeschdorf vom 28.07.2026

Beschluss Nr.: 36-07/2026

Die Gemeindevertretung Zeschdorf bewilligt den beiliegenden Entwurf des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Zeschdorf und der NEMO Projektentwicklung GmbH (Projektträger) und beauftragt den Amtsdirektor diesen abzuschließen. Sämtliche Kosten trägt der Projektträger.

Abstimmungsergebnis: Ja: 3 Nein: 0 Enthaltung: 3

Beschluss Nr.: 37-07/2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf beschließt die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Verfahren der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zeschdorf, Gemarkung Alt Zeschdorf, für den Änderungsbereich „Solarpark Zeschdorf“ eingegangenen Stellungnahmen, entsprechend den in der Abwägungstabelle enthaltenen Beschlussvorschlägen. Die Abwägungstabelle ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Amtsdirektor wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 3 Nein: 0 Enthaltung: 3

Beschluss Nr.: 38-07/2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf beschließt:

1. Die Feststellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeschdorf, Gemarkung Alt Zeschdorf im Bereich „Solarpark Zeschdorf“ in der vorliegenden Fassung (Stand: März 2026).
Die Begründung und der Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeschdorf, Gemarkung Alt Zeschdorf einschließlich Anlagen werden gebilligt.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zeschdorf, Gemarkung Alt Zeschdorf bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.
3. Nach Erteilung der Genehmigung ist die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeschdorf, Gemarkung Alt Zeschdorf auszufertigen und gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 3 Nein: 0 Enthaltung: 3

Beschluss Nr.: 39-07/2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf beschließt die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Zeschdorf“ der Gemeinde Zeschdorf, Gemarkung Alt Zeschdorf eingegangenen Stellungnahmen, entsprechend den in der Abwägungstabelle enthaltenen Beschlussvorschlägen. Die Abwägungstabelle ist Bestandteil dieses Beschlusses

Der Amtsdirektor wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 3 Nein: 0 Enthaltung: 3

Beschluss Nr.: 40-07/2026

Auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB und § 3 der Kommunalverfassung Brandenburg beschließt die Gemeindevertretung Zeschdorf den Bebauungsplan „Solarpark Zeschdorf“ der Gemeinde Zeschdorf, Gemarkung Alt Zeschdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Fassung vom Juli 2026 als Satzung. Die Begründung des Bebauungsplans „Solarpark Zeschdorf“ der Gemeinde Zeschdorf, Gemarkung Alt Zeschdorf und der Umweltbericht (Stand Juli 2026) werden gebilligt.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, den Bebauungsplan „Solarpark Zeschdorf“ der Gemeinde Zeschdorf, Gemarkung Alt Zeschdorf auszufertigen und den Satzungsbeschluss nach Wirksamkeit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung, dem Umweltbericht und den jeweiligen Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den

Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan während der Dienstzeiten des Amtes Lebus eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja: 3 Nein: 0 Enthaltung: 3

Beschluss Nr.: 41-07/2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeschdorf beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 42-07/2026

Die Gemeindevertretung Zeschdorf beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: 43-07/2026

Die Gemeindevertretung Zeschdorf beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 5 Nein: 2 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 44-07/2026

Die Gemeindevertretung Zeschdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 3 Nein: 2 Enthaltung: 2

Beschluss Nr.: 45-07/2026

Die Gemeindevertretung Zeschdorf beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Abstimmungsergebnis: Ja: 0 Nein: 5 Enthaltung: 2

abgelehnt

Beschlüsse der Gemeindevertretung Treplin vom 24.08.2026

Beschluss Nr.: 14-08/2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin beschließt die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB zum Verfahren der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Treplin für den Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Windpark Treplin".

Der Amtsdirektor wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 5 Nein: 1 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 15-08/2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin beschließt:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin stellt die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Treplin für den Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Windpark Treplin" in der vorliegenden Fassung (Stand: 12. Mai 2026) fest. Rechtsgrundlagen sind § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Begründung einschließlich Umweltbericht zur 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Treplin einschließlich Anlagen wird gebilligt.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Treplin gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
3. Nach Erteilung der Genehmigung ist die 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" der Gemeinde Treplin auszufertigen und gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 5 Nein: 1 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 16-08/2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Treplin beschließt die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB zum Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans "Windpark Treplin".

Der Amtsdirektor wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 5 Nein: 1 Enthaltung: 0

Beschlüsse der Gemeindevertretung Reitwein vom 23.09.2026

Beschluss Nr.: 12-09/2026

Die Gemeinde Reitwein hebt die mit den bisherigen Beschlüssen:

- Beschlusses Nr. 24-12/2024
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarfreiflächenanlage Reitwein“
- Beschlusses Nr. 25-12/2024
Satzung über die Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB zur Sicherung der Planung für den Bereich des Bebauungsplans „Solarfreiflächenanlage Reitwein“
- Beschlusses Nr. 26-12/2024
„Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reitwein zur Ausweisung einer *Sonderbaufläche(S)* für Solarfreiflächenanlagen in der Gemarkung Reitwein“

gefassten Entscheidungen, zur weiteren Ausweisung bzw. planerischen Entwicklung der hierfür vorgesehenen Flächen für Solarenergie, auf.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 13-09/2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reitwein nimmt zur Kenntnis und billigt die in der vorläufigen Abwägungstabelle zusammengefassten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans und des Gemeinsamen Landschaftsplans der Gemeinden Podelzig und Reitwein (Stand: Juni 2025) mit den aufgeführten jeweiligen Behandlungsempfehlungen.

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung soll bei der Ausarbeitung der Planentwürfe und den Umweltberichten berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 14-09/2026

Die Gemeindevertretung Reitwein billigt den Entwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Podelzig und Reitwein in der vorliegenden Fassung (Stand: August 2026), bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und den jeweiligen Anlagen.

Der Amtsdirektor des Amtes Lebus wird beauftragt, den Entwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Podelzig und Reitwein sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet für die Dauer von einem Monat aber mindestens 30 Tagen zu veröffentlichen und zusätzlich im Amt Lebus öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Amtsblatt des Amtes Lebus. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einzustellen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- a) dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- b) dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,

- c) dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können,
- d) welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen,
- e) dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Amtsdirektor des Amtes Lebus wird beauftragt, die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: 15-09/2026

Die Gemeindevertretung Reitwein billigt den Entwurf des Gemeinsamen Landschaftsplans als fachliche Grundlage parallel zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Podelzig und Reitwein in der vorliegenden Fassung (Stand: August 2026), bestehend aus dem Textteil, Kartenteil und Begründung.

Der Amtsdirektor des Amtes Lebus wird beauftragt, den Entwurf des Gemeinsamen Landschaftsplans der Gemeinde Podelzig und Reitwein sowie bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Internet für die Dauer von einem Monat aber mindestens 30 Tagen zu veröffentlichen und zusätzlich im Amt Lebus öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich im Amtsblatt des Amtes Lebus. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einzustellen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

- a) dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- b) dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
- c) dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können,
- d) welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen,
- e) dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Amtsdirektor des Amtes Lebus wird beauftragt, die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 5 Abs. 1 BbgNatSchAG sowie § 2 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 0

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus hat in ihrer Sitzung am 04.05.2026 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus, in der Fassung vom April 2026 beschlossen. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der zum Beschluss vorgelegten 8. Änderung des Flächennutzungsplanes entschieden worden. Die Abwägungstabelle ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Amtsdirektor wurde beauftragt, die Bürger und Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgte gesondert in schriftlicher Form.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus, wurde für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Enerparc Solarpark Wulkow – Booßen“ ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ ausgewiesen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus, wurde gemäß BauGB § 6 Absatz 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, Rechtliche Bauaufsicht, am 15.09.2026 – AZ.: 63.30/02982 – 26 – genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus, durch die höhere Verwaltungsbehörde wird gemäß BauGB § 6 Absatz 5 hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus, kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Amt Lebus, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Zimmer 118, Breite Straße 1 in 15236 Lebus eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus wirksam.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus mit Begründung (einschließlich der Anlagen zur Begründung), Umweltbericht (einschließlich der Anlagen zum Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung gemäß BauGB § 6a Absatz 5 im Amt Lebus, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Zimmer 118, Breite Straße 1 in 15326 Lebus während der allgemeinen Sprechzeiten einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu erlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lebus geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lebus mit der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich den jeweiligen Anlagen und die zusammenfassende Erklärung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt

(www.amt-lebus.de) und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich gemacht (§ 10 a Abs. 2 BauGB).

Lebus, 01.10.2026

Bartsch
Amtdirektor

Bekanntmachung

Bekanntmachung zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Veröffentlichung des Planentwurfs des Gemeinsamen Flächennutzungsplans und Landschaftsplans der Gemeinden Podelzig und Reitwein einschließlich Begründung, Umweltbericht, Text-, Kartenteil und Anlagen

Planungsanlass

Mit der Neuaufstellung eines Gemeinsamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinden Podelzig und Reitwein sollen die vorhandenen Flächennutzungspläne aktualisiert und zusammengeführt werden, um die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsziele aktuell zu analysieren und zukunftsorientiert neu darzustellen. Auf Grund des Alters der Pläne, welche im Jahr 2005 gefertigt wurden, wird dringender Handlungsbedarf gesehen, um die Gemeindeflächen hinsichtlich der zweckmäßigen Nutzung zu ordnen bzw. neu darzustellen.

§ 204 BauGB eröffnet benachbarten Gemeinden die Möglichkeit, einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan aufzustellen. Aus den genannten Gründen und Erfordernissen beabsichtigen die Gemeinden Podelzig und Reitwein daher, ihre fortgeltenden Flächennutzungspläne durch einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan gemäß § 204 Abs. 2 BauGB neu zu fassen. Er soll die städtebauliche Grundlage für die Entwicklung der Gemeinden in den nächsten Jahren bilden und daher auch den prognostisch ermittelten Bedarf für die einzelnen Nutzungen abdecken. Zudem wird ein dem Flächennutzungsplan beigeordneter Landschaftsplan erstellt.

Planziel

Die vorliegende Neuaufstellung des Gemeinsamen FNPs der Gemeinden Reitwein und Podelzig stellt die städtebaulichen und landschaftlichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für die nächsten 10-15 Jahre dar (bis etwa 2042). Der FNP ist Basis für bestehende und zukünftig geplante verbindliche Bauleitplanungen für beide Gemeindegebiete.

Das Ziel der Planung ist es, die Steuerung der von den Gemeinden beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung an jüngere Entwicklungen sowie an die Vorgaben der gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachtenden Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele sind: den bevorzugten Anforderungen für erneuerbare Energien gerecht zu werden und dabei den Schutz der Menschen sowie die Minimierung des erheblichen Eingriffs in Natur und Landschaft zu kompensieren und dies in gemeindeübergreifender Abstimmung zu gewährleisten.

Mit dem Hintergrund der gewerblichen Entwicklung des Landes Brandenburg soll die Bauflächenentwicklung hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit gemeindeübergreifend überprüft werden. Der Gewerbebestand soll aktuell dargestellt werden und neu ausgewiesene Flächen sollen auch praktisch und sinnvoll nutzbar sein und keine Bedrängnis zur landwirtschaftlichen Nutzung darstellen.

Für die Akzeptanz landwirtschaftlicher Vorhaben im Außenbereich hinsichtlich der Beachtung immissionsschutzrechtlicher Belange sollen Konflikte zu heranrückender Wohnbebauung bewältigt werden. Gleichzeitig soll auf die Ausweisung neuer Flächen zur Wohnbebauung vorzugsweise angrenzend an die bestehenden Innenbereichs- und Abrundungssatzungen Wert gelegt werden.

Es erfolgt die Anpassung von Flächenpotenzialen unter Beachtung des demographischen Wandels.

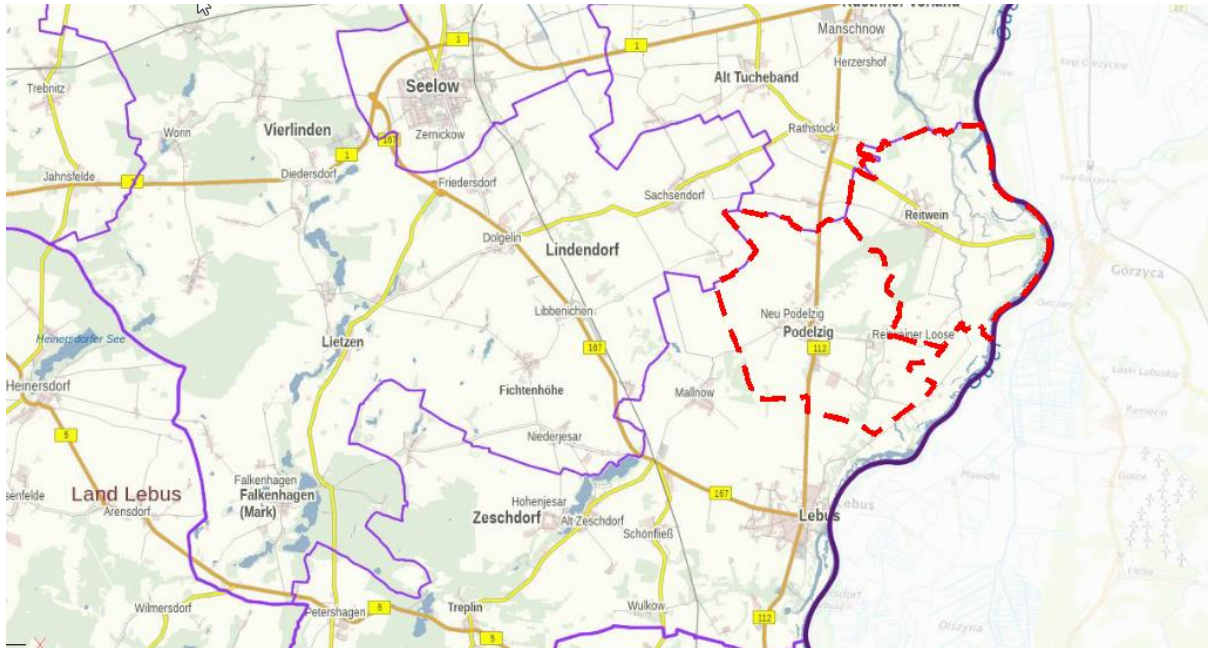
Die Erstellung eines gemeinsamen Landschaftsplanes (LP) wird parallel zur Neuaufstellung des Gemeinsamen FNPs erarbeitet. Die Gemeindegrenzenüberschreitende Landschaftsplanung wird hier als besonders wichtiger Bestandteil des gemeinsamen Planens erachtet. Die beiden Gemeinden sind Teil übergreifender Landschaftsteile, die es zu erhalten und aufzuwerten gilt. Eingriffe in den Naturhaushalt aus der Vergangenheit sollen vermehrt in eine naturnahe Nutzung gewandelt werden.

Beide Vorhaben, FNP und LP, werden teilweise über die Planungsförderungsrichtlinie 2020 des Landes Brandenburg gefördert.

Plangebiet

Die Gemeinden Podelzig und Reitwein liegen im Südosten des Landkreises Märkisch-Oderland dem Amt Lebus zugehörig. Podelzig liegt direkt an der Bundesstraße B 112. Reitwein ist über die L 331 mit dieser Bundesstraße verbunden. Die in der Oder verlaufende östliche Gemeindegrenze Reitweins bildet gleichzeitig die Grenze zur Republik Polen.

Über die Bundesstraße B 112 sind die Gemeinden in südlicher Richtung mit dem Oberzentrum Frankfurt (Oder) und nach Norden, ebenfalls über die Bundesstraße B 112, mit Manschnow sowie über die Bundesstraße B 1 mit Küstrin-Kietz verbunden. Die Kreisstadt Seelow ist über die Bundesstraße B 1 über Manschnow in westlicher Richtung erreichbar. Die beiden Gemeinden liegen an der Bahnstrecke Frankfurt (Oder)–Küstrin–Kietz, die seit Mitte der 90er Jahre stillgelegt ist.

**Planverfahren**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig hat am 23. Februar 2022 (Beschluss Nr. 03-02/2022) und die Gemeindevertretung der Gemeinde Reitwein hat am 16. Februar 2022 (Beschluss Nr. 01-02/2022) gemäß § 204 BauGB die Neuaufstellung eines Gemeinsamen Flächennutzungsplanes mit der jeweils anderen Gemeinde beschlossen und damit das öffentlich-rechtliche Verfahren eingeleitet. Die Bekanntmachung erfolgte für beide Beschlüsse im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 04-2022, 31. Jahrgang vom 01. April 2022.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig hat am 30. März 2022 mit Beschluss Nr.: 11-03/2022 und die Gemeindevertretung der Gemeinde Reitwein hat am 11. Mai 2022 mit Beschluss Nr.: 04-05/2022 eine Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Erarbeitung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes mit der jeweils anderen Gemeinde beschlossen und damit die Zusammenarbeit und Kostenteilung für die Bauleitplanung (20 % Eigenanteil) anteilig der Größe der Gemeindeflächen beschlossen. Die Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt Nr. 06 – 2022, 31. Jahrgang vom 01.06.2022.

Die Kooperationsvereinbarung wurde von der Gemeinde Podelzig am 19.05.2022 / 09.06.2022, von der Gemeinde Reitwein am 19.05.2022 / 18.05.2022 und vom Amt Lebus am 19.05.2022 / 19.05.2022 unterzeichnet.

Die Zuwendungsbescheide zur Projektförderung über die Planungsförderungsrichtlinie 2020 (PFR 2020) über die Förderung der Aufstellung eines Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Podelzig und Reitwein sind am 23.10.2023 beim Amt Lebus eingegangen.

Die Dauer der Verfahrenszeit ist aufgrund der Förderungsvoraussetzungen auf 4 Jahre ab Bewilligung der finanziellen Zuwendung beschränkt. Somit wird ein Verfahrensabschluss einschließlich Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde und die Bekanntmachung im Amtsblatt für Oktober 2027 angestrebt.

Der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Vorentwurf des Gemeinsamen Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinden Podelzig (Beschluss Nr. 17-07/2025) und Reitwein (Beschluss Nr. 12-07/2025) erfolgte am 21. Juli 2025, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr. 09-2025, 34. Jahrgang am 29. Juli 2025.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 25.08 bis 10.10.2025 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Vorentwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Podelzig und Reitwein, erfolgte gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Podelzig vom 27.05.2015, § 11 Abs. 6, gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Reitwein vom 12.03.2009, § 11 Abs. 6, als Bekanntmachung durch Aushang und gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Podelzig vom 10.03.2025, § 9 Abs. 2, gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Reitwein vom 14.02.2025, § 9 Abs. 2, als Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 09 – 2025, 34. Jahrgang vom 29.07.2025 für das Amt Lebus.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand ab dem 22.08.2025 statt. Die Beteiligung wurde per E-Mail, dem Portal DiPlanung und der BIL-Planauskunft durchgeführt. Die Unterlagen zusätzlich über die Homepage des Amtes Lebus veröffentlicht.

Am 16. Februar 2026 fand ein Workshop für die Öffentlichkeit bezüglich der Maßnahmen-auswahl aus dem Landschaftsplan (Vorentwurf) statt. Landbewirtschafteter wie Bürgerinnen und Bürger diskutierten vor Ort die geplante Maßnahmenkulisse des Landschaftsplans.

Auch Themen den FNP betreffend, wie Siedlungsentwicklung und Naherholung, fanden Raum. Ergebnisse fließen in die Entwürfe von LP und FNP ein. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit betreffen Flächendarstellung im Rahmen der Siedlungsentwicklung, denen teilweise entsprochen werden kann. Weiter wird das SO-Gebiet Solarenergie in der Gemeinde in mehreren Stellungnahmen thematisiert. Hier werden insbesondere die Größe und die Naturverträglichkeit kritisiert. Eine Verkleinerung der Fläche unter Ausschluss des EU-Vogelschutzgebietes wurde von der Gemeinde Reitwein im Entwurf präferiert. Dem Wunsch einer Darstellung eines SO Tierhaltung und einer weiteren Gewerbefläche über den Darstellungen des Vorentwurfs hinaus wurde von der Gemeinde Reitwein nicht entsprochen.

Belange des Natur- und Umweltschutzes

Es liegen folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen zur Einsichtnahme vor:

- I. Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur Planung als Teil der Begründung
- II. Anlagen zur Begründung
 - Planerische Potentialanalyse zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Reitwein im Kreis Märkisch-Oderland
 - Planerische Potentialanalyse zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Podelzig im Kreis Märkisch-Oderland
- III. Gemeinsamer Landschaftsplan für die Gemeinden Reitwein und Podelzig (Entwurf August 2026) mit Tabellen und Plänen im Anhang zu:
- IV. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (22.08 – 22.10.2025)
 - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (Schreiben vom 22.08.2025)
 - Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Schreiben vom 07.10.2025)
 - Landkreis Märkisch-Oderland (Schreiben vom 07.10.2025)
 - Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (Schreiben vom 10.10.2025)
 - Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 02.10.2025)
 - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege (Schreiben vom 01.09.2025)
 - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dezernat Praktische Denkmalpflege (Schreiben vom 22.10.2025)
 - Landesbetrieb für Forst Brandenburg, untere Forstbehörde, Revier Falkenhagen
 - Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung Ost (Schreiben vom 02.10.2025)
 - Landesamt für Bauen und Verkehr (Schreiben vom 25.09.2025)
 - Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Schreiben vom 10.10.2025)
 - Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Schreiben vom 12.09.2025)

- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Schreiben vom 06.10.2025)
- DB AG – DB Immobilien (Schreiben vom 07.10.2025)
- Eisenbahnbundesamt (Schreiben vom 22.09.2025)
- Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland (Schreiben vom 24.09.2025)
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Oder-Havel (Schreiben vom 02.09.2025)
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (Schreiben vom 08.09.2025)
- Deutsche Telekom AG (Schreiben vom 15.09.2025)
- e.dis Netz GmbH (Schreiben vom 26.09.2025)
- Gascade Gastransport GmbH (Schreiben vom 30.09.2025)
- Neptune Energy Deutschland GmbH (Schreiben vom 15.09.2025)

An Arten der umweltbezogenen Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes gem. §1 (6) Nr. 7 BauGB, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen vor:

zu

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt:

- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR: Erläuterungen und Hinweise zu Schutzgebieten, Einsichtnahme des Entwurfs eines Landschaftsplans von 1996, Darstellung von Grünflächen, Forderung einer Potentialanalyse für die Ausweisung von Sondergebietsfläche „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“, Hinweis auf Kompensationsflächen innerhalb der dargestellten Gewerbeflächen
- Umweltbericht
- Landschaftsplan Entwurf August 2026

zu

b) Erhaltungszielen und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes:

- Umweltbericht
- Landschaftsplan Entwurf August 2026

zu

c) umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung: Ausweisung von Wohnbau- und Mischbauflächen (Beachtung der Ziele der Raumordnung)
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Landesamt für Umwelt: Hinweise zu Hochwassergefährdung und -schutz
- Umweltbericht
- Landschaftsplan Entwurf August 2026

zu

d) umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege: Hinweise zu Bodendenkmalen
- Umweltbericht
- Landschaftsplan Entwurf August 2026

zu

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- Landesamt für Umweltschutz, Landkreis Märkisch-Oderland, Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, DB AG, Bürgerstellungnahme: Hinweise zu Konflikten bezüglich Wohnbebauung/Gewerbe/Landwirtschaft
- Umweltbericht
- Landschaftsplan Entwurf August 2026

zu

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz: Unterstützung und Begrüßung der Ausweisung von Flächen für Erneuerbare Energien

- Landkreis Märkisch-Oderland, Untere Naturschutzbehörde und Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree: Forderung einer Potentialanalyse für die Ausweisung von Sondergebietsfläche „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“, Verkleinerung der SO-Solarenergie Fläche auf Flächen außerhalb von Schutzgebieten
- Umweltbericht
- Potentialanalysen beider Gemeinden zu Photovoltaik (August 2026)
- Landschaftsplan

zu

g) *Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*

- Umweltbericht
- Landschaftsplan Entwurf August 2026

zu

h) *Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*
trifft hier nicht zu

zu

i) *den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes hinsichtlich der Buchstaben a-d*

- Umweltbericht
- Landschaftsplan Entwurf August 2026

zu

j) *unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,*
trifft hier nicht zu

Weitere umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
- Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro, MLUR 2001)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Märkisch-Oderland (Entwurf April 2026)
- Managementpläne für die Natura-2000-Gebiete

Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Podelzig hat am 24. September 2026 (Beschluss Nr. 22-09/2026 und 23-09/2026) und die Gemeindevertretung der Gemeinde Reitwein hat am 23. September 2026 (Beschluss Nr. 14-09/2026 und 15-09/2026) den Entwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans und Landschaftsplans der Gemeinden Podelzig und Reitwein bestehend aus den Planzeichnungen (Teil A) und den textlichen Darstellungen (Teil B) sowie den Begründungen nebst Umweltbericht und deren jeweilige Anlagen sowie den Text-, Kartenteil und Begründung gebilligt. Ferner wurde beschlossen, die Planentwürfe zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Veröffentlichungsfrist

Der Planentwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden Podelzig und Reitwein bestehend aus:

- Planzeichnung (Teil A) und textlichen Darstellungen (Teil B) einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht inklusive Anlage (Stand: August 2026),
- Potenzialanalysen als Anhang 1 und 2 der Begründung mit Umweltbericht (Stand August 2026) inklusive aller Anlagen

Der Planentwurf des Gemeinsamen Landschaftsplans der Gemeinden Podelzig und Reitwein bestehend aus:

- Textteil, Kartenteil und Begründung (Stand: August 2026)

sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. v. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

ab dem 12.10.2026 bis einschließlich 20.11.2026

auf der Homepage des Amtes Lebus unter: <https://www.amt-lebus.de/> → „Verwaltung“ → „Bekanntmachungen“ (<https://www.amt-lebus.de/bekanntmachungen/index.php>) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter: unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen, in Form einer öffentlichen Auslegung als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum im Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung (Amt Lebus), Breite Straße 1, 15326 Lebus, Zimmer 118 zu den Sprechzeiten:

Montag	8:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15:30 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr – 12.30 Uhr und 13.30 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag	8:00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 033604 / 44565 auch außerhalb dieser Zeiten, zur Verfügung gestellt.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Auskunft über die Inhalte der Planung während der o. g. Sprechzeiten des Amtes erhalten.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit am Planentwurf unterrichtet.

Abgabe von Stellungnahmen

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Planentwurf einreichen.

Die Stellungnahmen sind schriftlich dem Amt Lebus per E-Mail an k.bittelmann@amt-lebus.de abzugeben. Ferner ist es möglich bei Bedarf die Stellungnahmen zum Planentwurf während der o. g. Sprechzeiten des Amtes auch zur Niederschrift vorzubringen oder per Post an das Amt Lebus – Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Breite Straße 1, 15326 Lebus einzureichen.

Hinweis

Verspätet bzw. nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Gemeinsamen Flächennutzungsplans und Landschaftsplan der Gemeinden Podelzig und Reitwein unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuge der öffentlichen Auslegung erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Lebus, den 30.09.2026

Bartsch

Amtsleiter

Anlage: Übersicht Gemeindegebiet Podelzig und Reitwein



Jährliche Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) i.V.m. § 1 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG)

Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung von eigenen Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass Ihre Daten nicht weitergegeben werden.

Hierzu müssen Sie gegenüber der örtlichen Meldebehörde lediglich Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch gilt, bis Sie diesen widerrufen. Eine **Übermittlungssperre** ist gegen die folgenden Weitergaben ihrer Einwohnermeldedaten unentgeltlich möglich:

1. für **Auskünfte an Parteien, Wählergruppen** u.a. Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene;
2. für die Datenübermittlung von **Alters- und Ehejubiläen**;
3. für die Datenübermittlung an eine **öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft**, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören;
4. für die Weitergabe von Namen und Anschrift an **Adressbuchverlage**.

Widerspruchsrecht:

Jeder Betroffene hat das Recht, zu den Punkten 1 und 2 gemäß § 50 Absatz 5 BMG, zum Punkt 3 gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG und zum Punkt 4 nach § 50 Absatz 3 BMG, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Widersprüche können schriftlich beim:

Amt Lebus

Der Amtsdirektor

Breite Straße 1

15326 Lebus

eingelegt werden. **Bereits eingelegte Widersprüche bleiben bis auf eigenen Widerruf gültig und müssen nicht erneuert werden.**

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (Nr. 1)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Nr. 2)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (Nr.3)

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Nr. 4)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Hinweis:

Das Formular zum Antrag ist im Einwohnermeldeamt (Breite Straße 1 in 15326 Lebus) erhältlich oder im Internet unter www.amt-lebus.de (Verwaltung/ Formulare/ Melderegister/ Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre) abrufbar.

Lebus, 10.09.2026

Bartsch

Amtsdirektor

Vermessungsstelle:

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Frank Diering
Lindenstraße 28
15230 Frankfurt (Oder)

Mein Zeichen: 2026-403

Tel: +49 335 549865

Datum: 07.10.2026

Öffentliche Zustellung an die unbekannten Rechtsnachfolger der Molkereigenossenschaft e.G.m-b.H

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, Nr. 07) habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Grenzen der Flurstücke: 67, Flur: 8, Gemarkung: Lebus, Lagebezeichnung: Lindenstraße 17, sind vermessen worden.

Gemäß § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I 2019 Nr.32) wird das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen den Beteiligten, die am Grenztermin vom 01.10.2026 nicht teilgenommen haben bekannt gegeben.

Die letzte bekannte Adresse des Eigentümers lautet:

Frankfurt (Oder)

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Diering
ÖbVI

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

In der Amtsverwaltung, mit Ausnahme des Einwohnermeldeamtes, finden persönliche Sprechzeiten an den regulären Sprechtagen statt.

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 8.30 - 12.30 Uhr

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister in ihren Gemeinden/Gemeindebüro

Lebus	Dienstag von 16:00 bis 18:00 Uhr	☎ 033604 44580
Zeschdorf	Dienstag, 03.11.2026, 17:00 - 18:00 Uhr	
	Kulturhaus Zeschdorf	☎ 0171/4804739
Podelzig	16:00 bis 18:00 Uhr jeden 1. und 3. Montag im Monat	☎ 033601 203
Schwerpunkt Kinder/Jugendliche	16:00 bis 18:00 Uhr jeden 1. Montag im Monat	
Reitwein	18:00 bis 19:00 Uhr jeden 3. Mittwoch im Monat	☎ 033601 46595
Treplin	Anruf nach 18:00 Uhr	☎ 0172 83 68541

Sprechzeiten der Ortsvorsteher

OT Alt Zeschdorf	info@pensionfriedrich.de	☎ 033602 5240
OT Mallnow	nach telefonischer Vereinbarung	☎ 0172 3074143
OT Wulkow	nach telefonischer Vereinbarung	☎ 0162 1338944
OT Schönfließ	18:00 bis 19:00 Uhr	jeden 1. Mittwoch im Monat

Revierpolizist für das Amt Lebus

PHM Torsten Lück

✉ torsten.lueck1@polizei.brandenburg.de

Dienststimmer: Amt Lebus, Breite Straße 1,
15326 Lebus, Zimmer 103
Sprechzeiten Dienstag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
☎ nur zu dieser Zeit 033604/7111

Schiedsstelle des Amtsbereiches

Reiner Hempel

Termin nach Vereinbarung

☎ 033604 / 44569
✉ reiner.hempel@schiedsmann.de

Öffnungszeiten Info-Punkt

Öffnungszeiten **in der Saison** (April bis September)

Montag – Freitag	09:00 Uhr – 15:00 Uhr
Samstag, Feiertag	09:00 Uhr – 13:00 Uhr
Sonntag	geschlossen

Öffnungszeiten **außerhalb der Saison** (Oktober – März)

Montag – Freitag	09:00 Uhr – 15:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	geschlossen

Kietzer Chaussee 1, 15326 Lebus ☎ 033604/ 63758 ✉ infopunkt@amt-lebus.de

Öffnungszeiten Bibliothek

Stadtbibliothek Lebus

Dienstag 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

☎ 033604/ 63159

✉ stadtbibliothek.lebus@web.de



Öffnungszeiten Bibliothek

Gemeindebibliothek Zeschdorf

Dienstag 09:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 Uhr – 18:00 Uhr

☎ 033602/ 45552

✉ bibliothek-zeschdorf@gmx.de

Haus Lebuser Land, Schulstraße 7, 15326 Lebus

☎ 033604/ 230

Kulturhaus Lebus, Kietzer Chaussee 1, 15326 Lebus

☎ 033604/ 63179 ✉ kulturhaus-lebus@amt-lebus.de

Telefonnummern der Amtsverwaltung

Amtsleiter

Herr Bartsch

☎ (033604) 44512 ✉ buerodesamtsdirektors@amt-lebus.de

Sekretariat

Frau Allert

Sekretariat

☎ (033604) 44512 / Fax: 44513 ✉ buerodesamtsdirektors@amt-lebus.de

Amt für Bürgerservice

Frau Franke

Amtsleiterin / Standesbeamtin

☎ (033604) 44534 ✉ e.franke@amt-lebus.de

Frau Brandt

Gewerbe, Ordnung und Wahlen

☎ (033604) 44561 ✉ f.brandt@amt-lebus.de

Frau Reich

Brandschutz, Baummanagement

☎ (033604) 44552 ✉ m.reich@amt-lebus.de

Herr Pehle

Einwohnermeldewesen

☎ (033604) 44533 ✉ m.pehle@amt-lebus.de

Frau Binder

Sicherheit und Ordnung

☎ (033604) 44567 ✉ g.binder@amt-lebus.de

Frau Liepner

Friedhof / Grünanlagen / Kriegsgräber

☎ (033604) 44563 ✉ c.liepner@amt-lebus.de

Herr Geschkowski

Außendienst/ Vollstreckung

☎ (033604) 44535 ✉ j.geschkowski@amt-lebus.de

Amt für Finanzen

Frau Schönfeld

Amtsleiterin / Kämmerin

☎ (033604) 44516 ✉ k.schoenfeld@amt-lebus.de

Frau Rosenau

Steuern und sonstige Abgaben

☎ (033604) 44524 ✉ b.rosenau@amt-lebus.de

Frau Schröder

Leiterin Zahlungsverkehr / Vollstreckung

☎ (033604) 44521 ✉ a.schroeder@amt-lebus.de

Frau Raasch

Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung

☎ (033604) 44523 ✉ k.raasch@amt-lebus.de

Frau Wilde

Geschäftsbuchhaltung

☎ (033604) 44525 ✉ b.wilde@amt-lebus.de

Frau Lorenz

Finanzen / Kasse

☎ (033604) 44532 ✉ v.lorenz@amt-lebus.de

Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung

Herr Heint

Amtsleiter

☎ (033604) 44562 ✉ c.heint@amt-lebus.de

Frau Auer

Liegenschaften

☎ (033604) 44520 ✉ d.auer@amt-lebus.de

Frau Bittelmann

Bauleitplanung

☎ (033604) 44565 ✉ k.bittelmann@amt-lebus.de

Frau Petzold

Tiefbau

☎ (033604) 44566 ✉ y.petzold@amt-lebus.de

Herr Genz

Tiefbau / Hochbau

☎ (033604) 44559 ✉ m.genz@amt-lebus.de

Herr Schönefeldt

Hochbau, Wohnungswirtschaft

☎ (033604) 44517 ✉ m.schoenefeldt@amt-lebus.de

Frau Voß

 (033604) 44560  r.voss@amt-lebus.de

Fördermittelmanagement, Klimaschutzmaßnahmen

Amt für zentrale Dienste

Herr Fröbrich

 (033604) 44510  s.froebrich@amt-lebus.de

Amtsleiter

Frau Boggasch

 (033604) 44550  l.boggasch@amt-lebus.de

Sitzungsdienst

Herr Hopf

 (033604) 44551  edv@amt-lebus.de

TUIV

Herr Weinberg

 (033604) 44555  edv@amt-lebus.de

TUIV

Herr Elsholz

 (033604) 44511  personal@amt-lebus.de

Personal

Frau Malke

 (033604) 44515  a.malke@amt-lebus.de

Jugend, Senioren, Vereine, Kultur, Tourismus

Frau Hoffmann

 (033604) 44564  k.hoffmann@amt-lebus.de

innere Verwaltung

Frau Schulz

 (033604) 44540  u.schulz@amt-lebus.de
 kita@amt-lebus.de

Kita/Schule

Frau Frackowiak

 (033604) 44541  i.frackowiak@amt-lebus.de

Arbeitsschutz / Kita

Rechnungsprüfungsamt

Frau Elsholz

 (033604) 44522  rechnungspruefungsamt@amt-lebus.de

Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Frau Kursawe

 (033604) 44526  rechnungspruefungsamt@amt-lebus.de

Rechnungsprüfung

Impressum

Herausgeber: Amt Lebus - Der Amtsdirektor – Breite Straße 1 • 15326 Lebus

 (033604) 445 12, Fax (033604) 445 13

E-Mail: buerodesamtsdirektors@amt-lebus.de • Internet: www.amt-lebus.de

Redaktion: Zentrale Dienste  033604 445 50  zentraledienste@amt-lebus.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann im Dienstgebäude der Amtsverwaltung Lebus, Breite Straße 1, 15326 Lebus bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt für das Amt Lebus ist unter der Internetadresse www.amt-lebus.de verfügbar.